



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 322-323)**
Titel **Gesetz, betreffend die Heymaths- und Bürgerschafts-
Scheine der Ansäßen im Kanton Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 17.12.1807

[S. 322] 1. Die beyden, die Zulassung von Bürgerschaftsscheinen, in Ermanglung von Heymathsscheinen für schweizerische und fremde Ansäßen, betreffenden §. §. 7. und 14. des Gesetzes vom 31ten May 1804. über das Niederlassungsrecht schweizerischer und fremder Ansäßen in dem Kanton Zürich, sind anmit aufgehoben.

2. Anstatt jener beyden aufgehobenen §. §. wird nachstehende Bestimmung getroffen:

«Vom Dato des gegenwärtigen, gesetzlichen Beschlusses an, solle weder Schweizerbürgern, noch Fremden, welche in eine Gemeinde des hiesigen Kantons kommen, und sich allda um das Ansäßenrecht bewerben, dieses letztere gestattet werden, wenn sie nicht zuvor, zur Sicherheit der betreffenden Gemeinde, gesetzliche Heymathscheine für sich und die Ihrigen hinterlegt haben.

Die Gemeindräthe sind für die fortwährende Erfüllung dieser Maaßregel verantwortlich. Von Landsfremden können sie, über die in jedem Fall unerläßlich erforderlichen Heymathscheine // [S. 323] hinaus, auch noch die Bürgerschaftsleistung durch zween habhafte Gemeindeglieder fordern, daß nämlich der betreffende Ansaß und die Seinigen der Gemeinde niemahls zur Last fallen und ihre Gebühren richtig abführen werden.»

3. Alle andern, in gegenwärtigem gesetzlichem Beschluß nicht erwähnten, und nicht bereits durch das spätere Supplementär-Gesetz vom 21ten May 1806. modificierten Bestimmungen des Niederlassungs-Gesetzes vom 31ten May 1804. bleiben ferners unabgeändert in Kraft.

Zürich, den 17ten, Christmonat, 1807.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
Reinhard.
Der Erste Staatsschreiber,
Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.04.2016]